

Berichte
des Rechnungsprüfungsausschusses
der Stadt Schönberg
über die Prüfung des

Jahresabschlusses 2019

(Endfassung vom 18.11.2021)

des städtebaulichen Sondervermögens
„Ortsmitte“
der Stadt Schönberg

Inhaltsverzeichnis:

- Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2019 des städtebaulichen Sondervermögens „Ortsmitte“ der Stadt Schönberg
- Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des städtebaulichen Sondervermögens „Ortsmitte“ der Stadt Schönberg
- Anlagen zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 des städtebaulichen Sondervermögens „Ortsmitte“ der Stadt Schönberg
 - Fragekatalog mit Feststellungen zum Jahresabschluss 2019 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg
 - Plausibilitätsprüfung zum Jahresabschluss 2019 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg
 - Wesentlichkeitsberechnung zum Jahresabschluss 2019 des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg

Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 Kommunalprüfungsgesetz (KPG) obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde. Die Stadt Schönberg hat gemäß ihrer Hauptsatzung vom 02. Januar 2020 einen eigenen Rechnungsprüfungsausschuss eingerichtet.

Die örtliche Prüfung umfasst, gemäß § 3 Abs. 1 Nr.1, 3 bis 5 und 8 des Kommunalprüfungsgesetzes M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens für das

Städtebauliche Sondervermögen „Ortsmitte“ der Stadt Schönberg

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Das Rechnungswesen und der Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53a GemHVO-Doppik wurde von der Verwaltung des Amtes Schönberger Land unter Gesamtverantwortung des Amtsvorstehers und des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse für das städtebauliche Sondervermögen der Stadt Schönberg abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3 a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, in der Buchführung, im Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung des Rechnungswesens wurde im Umfang auf ein erforderliches Maß bezogen.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsvorschriften und der wesentlichen Einschätzung der Verwaltung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und uns erteilten Auskünfte entsprechen der Jahresabschluss und die dem Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV MV und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53a GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg ergänzend fest:

Das Vermögen (Bilanzsumme) beträgt zum 31. Dezember 2019	T€ 14,2
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2019	% 44,4
Das wirtschaftliche Eigenkapital (unter Einbeziehung der Sonderposten) beträgt zum Gesamtvermögen zum 31. Dezember 2019	% 44,4
Langfristige Kreditverbindlichkeiten bestehen zum 31. Dezember 2019 in Höhe von	T€ 0,0
Die Verbindlichkeiten Quote (kurzfristiges und langfristiges Fremdkapital) beträgt zum 31. Dezember 2019	% 55,6

Das städtebauliche Sondervermögen der Stadt Schönberg ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestehen nicht.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2019 beträgt	T€ -255,1
Entnahmen aus den Rücklagen erfolgten in Höhe von	T€ 0,0
zweckgebundene Ergebnissrücklagen wurden gebildet in Höhe von	T€ 0,0
Das Jahresergebnis 2019 beträgt nach Veränderung der Rücklagen	T€ -255,1
Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt	T€ 261,4

Im Haushaltsjahr 2019 ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 (1) GemHVO-Doppik in der Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung des Ergebnisvortages gegeben.

Die Finanzrechnung 2019 weist einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von	T€ -194,5
aus dem Vorjahr sind gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO-Doppik vorzutragen (Muster 5a)	T€ 277,3
die planmäßigen Tilgungen für Investitionskredite betragen in 2019	T€ 0,0
Es verbleibt ein Saldo in Höhe von	T€ 82,8

Im Haushaltsjahr 2019 ist der Haushaltsausgleich gemäß § 16 Abs. 2 (2) GemHVO-Doppik in der Finanzrechnung unter Berücksichtigung der Vorjahre gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2019	T€ 266,9
Sie sind im Haushaltsjahr 2019 finanziert durch	
Investitionseinzahlungen	T€ 0,0
Durch Eigenkapital	T€ 266,9
Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgung abgenommen um	T€ 0,0
Die liquiden Mittel haben insgesamt abgenommen um	T€ 461,3

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Schönberg geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.

Über die Feststellungen hinaus hat die Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Schönberg, den 24.11.2021



Frau Manuela Backer
Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
der Stadt Schönberg